

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die 11. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken

Kapitel B I 1 (neu) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Kapitel B I 2 (neu) Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft

1 Rechtliche Grundlagen

Die Elfte Änderung des Regionalplans beinhaltet die Fortschreibung und Aktualisierung der bisherigen Teilkapitel B I 1 Natur und Landschaft und B VII Erholung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Dabei wird das bisherige Kapitel B I Natur und Landschaft in den Teilkapitel B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft neu gefasst. Das bisherige Kapitel B VII Erholung wird in das Teilkapitel B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen integriert und aktualisiert.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14a bis 14o UVPG,
- § 7 Abs. 5 bis 10 ROG,
- Art. 12 bis 15 BayLplG.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes "ein Umweltbericht zu erstellen". Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten.

Die am 01.09.2006 in Kraft getretene Neufassung des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) sieht erstmals die Unterscheidung zwischen Zielen der Raumordnung (Z) und Grundsätzen der Raumordnung (G) vor. Gemäß § 2 der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), sind die Regionalpläne „innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen“. Dementsprechend hat die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch innerhalb der bayerischen Regionalpläne zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (ROG).

2 Durchführung der Umweltprüfung

Das am 01.09.2006 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), an das der Regionalplan angepasst wird, enthält unter B I 1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, unter B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft und unter B III 1 Erholung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Vorgaben.

Mit der Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten konkretisiert der Regionale Planungsverband Region Westmittelfranken das Ziel B I 2.1.1 des LEP, wonach „Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, [...] als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden [sollen], soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind“. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete waren bereits bislang Bestandteil des Regionalplans. Mit der Formulierung des LEP („soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.“) soll eine so genannte „Doppelsicherung“ vermieden werden. Als naturschutzrechtlich „hinreichend gesichert“ gelten im Regelfall Naturschutzgebiete nach Art. 7

BayNatSchG, Nationalparke nach Art. 8 BayNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach Art. 10 BayNatSchG, die „Schutzzonen“ von Naturparks (vgl. Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG: Fortgeltung als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete) und in Grünordnungsplänen nach Art. 3 BayNatSchG festgelegte Gebiete. Derartig fachrechtlich gesicherte Gebiete werden in den Regionalplänen nicht zusätzlich als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Sie sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans nunmehr lediglich nachrichtlich dargestellt. Naturdenkmäler nach Art. 9 BayNatSchG sowie Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach Art. 12 BayNatSchG besitzen rechtliche Bindungswirkungen nach außen. Sie sind jedoch in der Regel schon auf Grund ihrer Kleinräumigkeit nicht dazu geeignet, um aus den Flächen landschaftlicher Vorbehaltsgebiete „herausgeschnitten“ zu werden.

Die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurden auf Grund dieser Vorgaben – in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen – überprüft und in Teilbereichen neu abgegrenzt. Darüber hinaus wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen sowie der kreisfreien Stadt Ansbach Flächen für weitere landschaftliche Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen, die zum Teil eine Ergänzung bestehender landschaftlicher Vorbehaltsgebiete darstellen. Diese Ergänzungsbereiche sind zur besseren Erkennbarkeit auf einem separaten Beiblatt farblich hervorgehoben.

Neben den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten trifft der Regionalplan Aussagen hinsichtlich der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Im Zuge der Neuformulierung des Kapitels werden auch neue Aspekte, wie z.B. der Themenbereich „Natura 2000“, integriert, womit der Bedeutung des europäischen Schutzgebietsnetzwerkes von FFH- und Vogelschutzgebieten Rechnung getragen werden soll.

Ein besonderes Augenmerk wird weiterhin auf die naturbezogene Erholung gelegt. Neben Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung, wie die drei in der Planungsregion befindlichen Naturparke sowie Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder die Erholungsschwerpunkte (Bad Windsheim, Altmühl- und Brombachsee), soll u.a. die Erholungsfunktion der stadtnahen Wälder – gerade um die Städte höherer Zentralitätsstufen – innerhalb der Region erhalten und verbessert werden.

2.1 Umweltbericht

Im Rahmen der Elften Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. In dem dabei gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Elften Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet. Dies erfolgte unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind (Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50).

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft

und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus wurden die für die Teilfortschreibung geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art beschrieben, wie diese und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden. Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

2.2 Alternativenprüfung

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Überprüfung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurden mit den zuständigen Ansprechpartnern der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Sicherung der Erholungsfunktion – immer in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen – den notwendigen Stellenwert einzuräumen. Ebenso wurden die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in Zusammenarbeit mit den zuständigen naturschutzfachlichen Ansprechpartnern überprüft und in Teilbereichen neu abgegrenzt.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Elften Änderung des Regionalplans wurde auf Grund wesentlicher Änderungen nach dem ersten Beteiligungsverfahren ein ergänzendes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil beider gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG durchgeführter Beteiligungsverfahren.

Das erste Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 05.05.2008 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 20.06.2008 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 19.05.2008 bis 20.06.2008 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 10/2008 vom 16.05.2008 bekannt gegeben.

Das ergänzende Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 02.03.2009 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 06.04.2009 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG vom 06.03.2009 bis 06.04.2009 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5/2009 vom 06.04.2009 bekannt gegeben.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat sich in seinen Sitzungen vom 04.09.2008 und 09.07.2009 mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt.

Im Rahmen der durchgeführten **Öffentlichkeitsbeteiligungen** wurden Stellungnahmen mit Bezug zu den nachfolgenden Schutzgütern abgegeben: (Die schutzgutrelevanten Stellungnahmen aus beiden Beteiligungsverfahren werden im Folgenden gesammelt wiedergegeben.)

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die von Seiten der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen betrafen ausschließlich die Neu-Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten bzw. bestehende landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Es wurde generell der Umfang kritisiert und ein Eingriff in Privatrechte (Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen u.ä.) durch Auflagen oder eine mögliche spätere Unterschützstellung befürchtet. Da landschaftliche Vorbehaltsgebiete nur dem im Regionalplan definierten Schutzstatus dienen und der Regionalplan keinerlei Eingriff in Rechte Privater bewirkt, musste den Einwendungen nicht gefolgt werden. Der Planungsausschuss hat in diesen

Fällen am Ausweisungsvorschlag bzw. den bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebieten festgehalten.

Weitere schutzgutrelevante Stellungnahmen, die sich auf die regionalplanerischen Festlegungen bezogen, wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht abgegeben. Es wurden keine Stellungnahmen direkt zum Umweltbericht vorgebracht.

Im Rahmen der durchgeführten **Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange** wurden Stellungnahmen mit Bezug zu nachfolgenden Schutzgütern abgegeben: (Die schutzgutrelevanten Stellungnahmen aus beiden Beteiligungsverfahren werden im Folgenden gesammelt wiedergegeben.)

Menschliche Gesundheit

Es wurde die Aufnahme weiterer, für die Erholung besonders bedeutsamer Landschaftsteile, regionaler wichtiger Einrichtungen, Rad- und Wanderwegeverbindungen oder eines Erholungsschwerpunktes gefordert. Sofern dies mit anderen öffentlichen Belangen und Planungen vereinbar war und dem Zielcharakter des Regionalplanes im Bereich Erholung gerecht wurde, konnte den Wünschen überwiegend gefolgt werden.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Mehrheitlich wurde in den Stellungnahmen die Befürchtung geäußert, dass durch landschaftliche Vorbehaltsgebiete Kommunen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere künftigen Ausweisungen von Wohn- und Gewerbegebieten, über Gebühr eingeschränkt würden. In vielen Fällen lag diese Einschränkung nicht vor. Insbesondere auf Grund fehlender Begründungen von Seiten der Kommunen, der zeichnerischen Unschärfe in der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete sowie der Tatsache des Vorbehalts (der Abwägung zugänglich) wurde überwiegend eine Beibehaltung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete beschlossen. Teilweise wurden berechtigterweise Überschneidungen von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit bestehenden bauleitplanerischen Ausweisungen oder anderen Nutzungen (Deponien, Kläranlagen o.ä.) gemeldet. In diesen Fällen wurden entsprechende Rücknahmen getätigt. In begründeten Fällen wurden die geäußerten Bedenken mit den zuständigen Fachstellen und den Kommunen diskutiert und in abgestimmte Modifikationen vorgenommen. Häufig wurden die Restflächen landschaftlicher Vorbehaltsgebiete auf Grund des Verbotes der Doppelsicherung kritisiert. Hier bestand keine Handlungsmöglichkeit.

In einigen Fällen wurde auch die Neuaufnahme von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gewünscht. Sofern dies mit anderen öffentlichen Belangen und Planungen vereinbar war und dem Zielcharakter eines landschaftlichen Vorbehaltes gerecht wurde, wurde den Wünschen gefolgt. Hierbei erfolgte immer eine Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen und den Kommunen.

Sofern andere Ausweisungen (Landschaftsschutzgebiete u.ä.) kritisiert wurde, konnte auf Grund fehlender Zuständigkeit und Handlungskompetenz seitens der Regionalplanung keine Änderung von Flächen und Umgriffen erfolgen. Diese Gebietsabgrenzungen werden lediglich nachrichtlich im Regionalplan dargestellt.

Wasser

Es wurden Bedenken geäußert, dass wasserwirtschaftliche Belange im Rahmen dieses Teilkapitels nicht ausreichend berücksichtigt würden. Da es jedoch ein eigenes Regionalplan-Teilkapitel zum Thema der Wasserwirtschaft gibt - B I 3 (neu) - scheinen diese Belange ausreichend gewürdigt und die Kritikpunkte nicht gerechtfertigt.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Es wird auf Versorgungsleitungen (Fernwasser, Energie etc.) verwiesen. Da kein Konflikt zwischen den Zielen und Grundsätzen des vorliegend geänderten Regionalplankapitels mit diesen Ver- und Entsorgungsleitungen besteht, sind keine Änderungen bzw. Anpassungen erforderlich.

Es werden in mehreren Stellungnahmen Konflikte in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit geplanten Straßenbaumaßnahmen befürchtet. Diese Konflikte bestehen nicht, landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind der Abwägung zugänglich. Teilweise sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen auch als vordringlich zu realisierende Maßnahmen im entsprechenden Regionalplan-Kapitel erwähnt. Somit konnten die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in diesen Bereichen beibehalten werden. Gleiches gilt für befürchtete Einschränkungen beim Betrieb und Unterhalt von Straßen. Entsprechend wurde auch mit befürchteten Beeinträchtigungen von Bauschutzbereichen von Flugplätzen verfahren. Mit den im Zuge der vorliegenden Änderungen neu gefassten Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes sind keine direkten Auswirkungen auf die Flugplätze der Region verbunden.

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass durch die neuen und bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den ausgewiesenen wie auch den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze mit Einschränkungen zu rechnen sei. Da das Regionalplan-Kapitel zur Rohstoffsicherung in der Region 8 derzeit fortgeschrieben wird, ist momentan nicht absehbar, inwieweit eine konfliktträchtige Überschneidung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten tatsächlich vorliegt. Eine Überlagerung ist h.E. nicht per se ausgeschlossen und ein Abbau von Bodenschätzen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet möglich. In Fall der Rohstoffsicherung soll ggf. nach der Fortschreibung des Regionalplankapitels zu Bodenschätzen eine Überarbeitung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete erfolgen, wenn tatsächlich ein Konflikt auftreten sollte. Entsprechend hat der Planungsausschuss die Beibehaltung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete beschlossen.

Es wurden mehrfach Bedenken geäußert, dass in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten keine bzw. nur noch eine (stark) eingeschränkte land- und forstwirtschaftliche Nutzung möglich sei. Da durch die Festlegung von den genannten Vorbehaltsgebieten die überplanten Flächen weder der forst- noch der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, diese vielmehr die Flächen prägen, und auch keine direkte Einschränkungen mit dem landschaftlichen Vorbehalt verbunden sind, ist aus diesem Grund keine Änderung notwendig.

Die weiteren Stellungnahmen von Seiten der Träger öffentlicher Belange waren ohne Bezug zum Umweltbericht, rein fachbezogen oder redaktioneller Natur, wodurch damit für den Umweltbericht und die Umweltprüfung keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich waren. Es wurden keine Stellungnahmen direkt zum Umweltbericht vorgebracht.

2.4 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

Im Bereich aller Schutzgüter sind die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen grundsätzlich als durchweg positiv einzuschätzen. Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten. Die Änderungen im Nachgang der beiden Beteiligungsverfahren hatten kleinräumige Bedeutung und auf die grundlegenden Aussagen des Umweltberichtes keine Auswirkungen.

3 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium und den Umgriff der Vorbehaltsgebiete nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).